

Niederschrift

44. Gemeinderatssitzung
05.05.2021



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

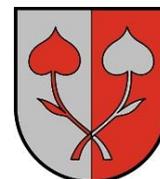
Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Gemeinderäte:

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Franz Gründler, Andreas Heim, Gertraud Hetzenauer, Markus Hetzenauer, Martina Keiler, Johann Knoll, Peter Landmann, Viktoria Mühlberger, Erwin Schweinester, Hans-Peter Schwentner, Johann Schwentner



Entschuldigt:

Ersatz:

Beginn:

19:30 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

Ort:

Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl, im Großen Saal

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 43. GR-Sitzung vom 24.03.2021.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 241/1, 231/3 und 244/1, KG 82109 Kossen, (Tiroler Bodenfonds) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3398/1, KG 82109 Kossen, (Martin Fahringer) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2338/25, KG 82109 Kossen, (Laura Schlacht und Marijo Najdek) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 610/3 und 610/4, KG 82109 Kossen, (Maria Schlechter) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 610/3, KG 82109 Kössen, (Maria Schlechter) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses ergänzenden Bebauungsplans.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 426/6, KG 82109 Kössen, (Karl Stauder) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung bzw. Neuerlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/4, 221/14, 221/23 (neu: 221/14, 221/23), KG 82109 Kössen (Johann Wolfartstätter) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neuerlassung dieses Bebauungsplans.
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb des Gst.Nr. 221/15, KG 82109 Kössen, und deren grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG.
10. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb des Grundstückes Nr. 614/15, KG 82109 Kössen.
11. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages hinsichtlich des Gehweges bei Gst.Nr. 87/7, KG 82109 Kössen.
12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Übereinkommens zur Verlängerung der bestehenden MTB-Route 246 (Dichtleralpweg) bis zur Staatsgrenze.
13. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Vorsitzende informiert, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 44. GR-Sitzung zusätzlich zu beschließenden Angelegenheiten eingelangt sind. Dazu liegen ausreichende Informationen und Unterlagen vor und ist auch die Dringlichkeit gegeben, sodass im Rahmen dieser GR-Sitzung die Beschlussfassungen erfolgen können.

Diese Tagesordnungspunkte lauten wie folgt:

- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 3644/1, 3646 und 3647, KG 82109 Kössen (Hermann Dagn GmbH – Dachdecker & Spengler) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.*
- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3644/1 und 3646, KG 82109 Kössen, (Hermann Dagn GmbH – Dachdecker & Spengler) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.*

Da diese Verhandlungsgegenstände nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, darf nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn diesen der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieser Verhandlungsgegenstände als Tagesordnungspunkt 1a. (*Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 3644/1, 3646 und 3647, KG 82109 Kössen*) und Tagesordnungspunkt 1b. (*Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3644/1 und 3646, KG 82109 Kössen*) und beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass diese Verhandlungsgegenstände in dieser Form in die bestehende Tagesordnung aufgenommen werden.

1. Genehmigung der Niederschrift der 43. GR-Sitzung vom 24.03.2021.

Die Niederschrift wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

1 a. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 3644/1, 3646 und 3647, KG 82109 Kössen (Hermann Dagn GmbH – Dachdecker & Spengler) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 3644/1, 3646 und 3647, KG 82109 Kössen, um die rechtliche Grundlage zur beabsichtigten Errichtung eines Bürogebäudes im Bereich der bestehenden Firma Hermann Dagn GmbH, Dachdecker und Spengler in Kössen, Kaltenbach zu schaffen und erfolgt mit dieser Änderung eine Anpassung der Widmung an die künftigen Grundgrenzen gemäß Vermessungsurkunde GZ. 94974, Vermessung AVT-ZT-GmbH, St. Johann in Tirol vom 19.02.2021.

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes im Anschluss an die Walchseestraße, ist jedoch aufgrund der topographischen Verhältnisse (Lage im Bereich einer Senke bzw. einer Flusswindung) aus dem freien Landschaftsraum nicht einsehbar und durch die geringe Vergrößerung der Widmungsfläche nicht betroffen.

Es handelt sich im Sinne der Bestimmungen des § 32 TROG 2016 um eine kleinräumige Abrundung eines bestehenden baulichen Entwicklungsbereichs, die als solches auch ohne Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig erscheint.

Die Planungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 2.247 m² auf.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4459/1, KG Kössen (Walchseestraße LB172) und ist im Bestand vorhanden. Die Zufahrt erfolgt über das bestehende Betriebsgelände.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 kann daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung mit ergänzenden Festlegungen positiv beurteilt werden.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen vom 27.04.2021, Planbezeichnung „26 Dagn“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 3644/1, 3646 und 3647 der KG Kössen gefasst:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen im Bereich der Gpn. 3644/1, 3646 und 3647, KG 82109 Kössen.

Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung im Bereich der Gpn. 3644/1, 3646, 3647 KG 82109 Kössen mit der Signatur S 5, der Zeitstufe Z1 und der Baudichtestufe D1 gemäß Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept: Festlegungen des Index S 5: Spenglerei, Dachdeckerei

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

1 b. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3644/1 und 3646, KG 82109 Kössen, (Hermann Dagn GmbH – Dachdecker & Spengler) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Der Planung vorausgehend wurde das Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 3644/1, 3646 und 3647, KG 82109 Kössen geändert (siehe Tagesordnungspunkt 1a. dieser Gemeinderatssitzung).

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur beabsichtigten Errichtung eines Bürogebäudes im Bereich der bestehenden Firma Hermann Dagn GmbH, Dachdecker und Spengler in Kössen, Kaltenbach und dient zur Anpassung der Widmung an die künftigen Grundgrenzen gemäß Vermessungsurkunde GZ. 94974, Vermessung AVT-ZT-GmbH, St. Johann in Tirol vom 19.02.2021.

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes im Anschluss an die Walchseestraße, ist jedoch aufgrund der topographischen Verhältnisse (Lage im Bereich einer Senke bzw. einer Flusswindung) aus dem freien Landschaftsraum nicht einsehbar und durch die geringe Vergrößerung der Widmungsfläche nicht betroffen.

Es handelt sich im Sinne der Bestimmungen des § 32 TROG 2016 um eine kleinräumige Abrundung eines bestehenden baulichen Entwicklungsbereichs, die als solches auch ohne Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig erscheint.

Die Planungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 636 m² auf.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4459/1 KG Kössen (Walchseestraße LB172) und ist im Bestand vorhanden. Die Zufahrt erfolgt über das bestehende Betriebsgelände.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 04.05.2021 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 27.04.2021, Zahl 412-2021-00009, für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 3644/1 KG 82109 Kössen rund 635 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spenglerei, Dachdeckerei

weitere Grundstück 3646 KG 82109 Kössen rund 1 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spenglerei, Dachdeckerei

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 241/1, 231/3 und 244/1, KG 82109 Kössen, (Tiroler Bodenfonds) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Der Planung vorausgehend wurde ein Erschließungs- und Teilungskonzept für das Gewerbegebiet Hüttfeldstraße ausgearbeitet (Bebauungsstudie Hüttfeldstraße, Planungsbüro Lotz & Ortner, vom 13.10.2020).

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes dient der Schaffung rechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes Hüttfeldstraße zur unmittelbaren Bebauung der Flächen, wobei die Bauplätze durch den Bodenfonds verkauft werden.

Die Widmungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 6.550 m² auf.

Die Erschließung erfolgt über Öffentliches Wegegut auf Gst.Nr. 4277/2, KG 82109 Kössen, (Hüttfeldstraße) und in weiterer Folge über eine neu zu erschließende Zufahrtsstraße gemäß Lageplan Straßenbau (Projekt Hüttfeldstraße, Projektnummer: 1640-18, Ingenieurbüro Pollhammer Stöckl, Bad Häring vom 14.07.2020).

Gemäß Verordnungstext gelten folgende Festlegungen: Gewerbeflächen in nutzungssensiblen Bereichen. Diese Bereiche befinden sich in unmittelbarer Nähe von Wohnnutzungen und/oder die verkehrsmäßige Erschließung dieser Bereiche erfolgt durch Wohngebiete. Die Ansiedlung stark emittierender bzw. Verkehr erregender Betriebe wird durch geeignete Festlegungen im Flächenwidmungsplan ausgeschlossen.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes bzw. die Widmung als allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung erscheint aufgrund der geringen zu erwartenden Emissionen und Verkehrsaufkommen mit den grundlegenden Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vereinbar.

Zu den angrenzenden Wohnnutzungen werden ausreichende Abstände zur Vermeidung wechselseitiger Beeinträchtigungen eingehalten.

Südost-/bachseitig des Planungsbereiches ist ein mindestens 5 m breiter Geländestreifen entlang des Hüttfasserbach-Uferdammfußes als baufreier Zufahrtsweg, auch für Schwerfahrzeuge zur laufenden Gewässerpflege, auszuweisen. Die gegenwärtige Widmungsabgrenzung ermöglicht die Errichtung einer ostseitig bzw. nordseitig gelegenen Erschließungsstrasse, wobei der geforderte mindestens 5 Meter breite nicht bebaubare Begleitstreifen an der Ostseite gewährleistet werden kann.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 12.04.2021 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr.

116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 25.03.2021, Zahl 412-2021-00006 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 231/3 KG 82109 Kössen rund 1 m² von Freiland § 41 in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück 241/1 KG 82109 Kössen rund 1990 m² von Freiland § 41 in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück 244/1 KG 82109 Kössen rund 4560 m² von Freiland § 41 in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3398/1, KG 82109 Kössen, (Martin Fahringer) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur geplanten Errichtung einer separaten Wohneinheit für die Mutter des Hofeigners. Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist die Ausweisung einer „Sonderfläche Hofstelle“ vorgesehen, wobei im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung alle bestehenden Anlagen und Gebäude in der Widmungsfläche zusammengefasst werden.

Dafür soll ein Teilbereich der vorhandenen Garage, die sich östlich der Hofstelle befindet, entsprechend ausgebaut und so gestaltet werden, dass dieser künftig als Altenteilwohnung verwendet und bezogen werden kann.

Aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des TROG 2016 ist für die Widmungsänderung eine positive Stellungnahme des agrarwirtschaftlichen Sachverständigen erforderlich. Im Zuge der Begutachtung wurde festgestellt, dass aufgrund der bestehenden Verhältnisse und Voraussetzungen am Betrieb „Faistental“ die Errichtung eines separaten Altenteiles wichtig und daher auch vertretbar ist, so dass die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit für die geplante Baumaßnahme bestätigt werden kann, die die Ausweisung der geplanten Sonderfläche gemäß § 44 TROG 2016 aus agrarfachlicher Sicht rechtfertigt.

Die Abgrenzung des Widmungsbereiches wurde so durchgeführt, dass eine möglichst kompakte Anordnung des Gebäudebestandes bzw. des Neubaus im Bereich der Hofstelle bewirkt wird, und damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursacht wird.

Den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird entsprochen, da die gegenständliche Umwidmung der Umsetzung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Sinne der nachhaltigen Bestandssicherung der Landwirtschaft dient.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 06.04.2021 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 08.03.2021, Zahl 412-2021-00004 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 3398/1 KG 82109 Kössen rund 2111 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2338/25, KG 82109 Kössen, (Laura Schlacht und Marijo Najdek) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

Für den gegenständlichen Bereich wurde bereits im Jahr 2014 ein Bebauungsplan erlassen (Plandarstellung „BPLKOE 11_2014_Staffen“, Planungsbüro Lotz & Ortner vom 15-04-2015). Im Jahre 2018 erfolgte eine Änderung für den gegenständlichen Bauplatz und das westlich anschließende Grundstück (Plandarstellung: BPLKOE0_2018_07_Staffen).

Die nunmehrige Planung erfolgt auf Ansuchen der betroffenen Grundeigentümer der Gp. 2338/25 und soll damit der nunmehr endgültige Geländeverlauf besser berücksichtigt werden und eine zweckmäßige Bebauung sicherstellen.

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes betrifft nur die Parzelle Gp. 2338/25, KG Kössen, wobei lediglich der oberste traufseitige Wandabschluss (WA tr) entfällt und die Höhenlage (HL) auf 603.90 üA geändert wird, alle weiteren Inhalte bleiben unverändert.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_14_Staffen, datiert mit 19.04.2021) mit Planbezeichnung „14/2021“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 610/3 und 610/4, KG 82109 Kössen, (Maria Schlechter) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Gegenständlich ist die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gp. 610/3, 610/4, KG 82109 Kössen, bzw. die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans (siehe TO-Punkt 6 dieser Gemeinderatssitzung) im Bereich der Gp. 610/3, KG 82109 Kössen, geplant.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Bestandsgebäudes im westlichen Bereich bzw. zur Errichtung eines Lagers im Südosten der Gp. 610/3, KG Kössen. Aufgrund der zu geringen Bauabstände in Folge der beabsichtigten Nachverdichtung ist die Einbindung der westlich davon gelegenen Parzelle in den Bebauungsplan unter Festlegung der besonderen Bauweise nötig. Der ergänzende Bebauungsplan wird jedoch nur für das gegenständliche Grundstück erlassen, da für die Gp. 610/4 noch keine konkrete Planung vorliegt. Hier ist der ergänzende Bebauungsplan sodann bei entsprechendem Bedarf zu erlassen.

Die Grundparzellen befinden sich im Ortsteil Mooslenz in einem Bereich, der vorwiegend durch Einfamilienhäuser in offener und verdichteter Bauweise geprägt ist. Der Planungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Gesamtfläche von ca. 1330m² auf.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_11_Schlechter, datiert mit 01.04.2021) mit Planbezeichnung „11E/2021 Schlechter“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 610/3, KG 82109 Kössen, (Maria Schlechter) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses ergänzenden Bebauungsplans.

Im Tagesordnungspunkt 5 dieser Gemeinderatssitzung wurde die Erlassung des Bebauungsplans im Bereich der Gp. 610/3, 610/4, KG 82109 Kössen, beschlossen. Darauf aufbauend soll nunmehr ein ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Gp. 610/3, KG 82109 Kössen, erlassen werden.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Bestandsgebäudes im westlichen Bereich bzw. zur Errichtung eines Lagers im Südosten der Gp. 610/3, KG Kössen. Aufgrund der zu geringen Bauabstände in Folge der beabsichtigten Nachverdichtung ist die Einbindung der westlich davon gelegenen Parzelle in den Bebauungsplan unter Festlegung der besonderen Bauweise nötig. Der ergänzende Bebauungsplan wird jedoch nur für das gegenständliche Grundstück Nr. 610/3 erlassen.

Die Grundparzelle befindet sich im Ortsteil Mooslenz in einem Bereich, der vorwiegend durch Einfamilienhäuser in offener und verdichteter Bauweise geprägt ist.

Die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_11E_Schlechter, datiert mit 01.04.2021) mit Planbezeichnung „11E/2021 Schlechter“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 426/6, KG 82109 Kössen, (Karl Stauder) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses im Bereich der Gp. 426/6, KG 82109 Kössen.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 850m² auf und ist zur Gänze als Mischgebiet gemäß § 40 Abs 2 TROG 2016 gewidmet.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4291 KG Kössen.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 11:6 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_12_Stauder, datiert mit 15.04.2021) mit Planbezeichnung „12/2021 Stauder“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung bzw. Neuerlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/4, 221/14, 221/23 (neu: 221/14, 221/23), KG 82109 Kössen (Johann Wolfartstätter) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neuerlassung dieses Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses für den örtlichen bzw. familiären Wohnbedarf nach Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018 bzw. Änderung des örtlichen

Raumordnungskonzeptes. Dafür ist die Änderung bzw. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 221/4, 221/14, 221/23 (neu: 221/14, 221/23) KG 82109 Kössen, erforderlich.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 1920m² auf und ist nach Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Gänze als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Für den Planungsbereich wurde zum Teil ein Bebauungsplan erlassen.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4278 KG Kössen (Feldweg), der im Zuge der Widmung in Fortsetzung der bestehenden Breite ausgeweitet wurde.

Die Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 15:2 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung bzw. Neuerlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_13_Wolfartstätter, datiert mit 15.04.2021) mit Planbezeichnung „13/2021 Wolfartstätter“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung bzw. Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb des Gst.Nr. 221/15, KG 82109 Kössen, und deren grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge des Grunderwerbs und der Errichtung eines Einfamilienhauses auf Gst.Nr. 221/11, KG 82109 Kössen, mit der Grundeigentümerin die Abtretung der Grundstückfläche Nr. 221/15 vereinbart wurde. Zweck dieser Abtretung ist die Verbreiterung des Kurvenbereichs beim Flurweg, um die künftige Grundstückserschließung durch einen ausreichend breiten Gemeindeweg sicherstellen zu können. Für dieses von der Grundeigentümerin neu asphaltierte Teilfläche von 17m² wurde ein Kaufpreis von EUR 65,--/m² festgelegt. Derzeit besteht für dieses Grundstück noch keine Anbindung an das Öffentliche Verkehrsnetz, was mittelfristig durch weitere Grundstückserschließungen hergestellt werden soll.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG der Abtretung der gesamten Gst.Nr. 221/15, in einem Ausmaß von 17m² zu einem Kaufpreis von EUR 65,--/m².

10. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb des Grundstückes Nr. 614/15, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister informiert, dass sich die Möglichkeit ergeben hat, angrenzend an den südlichen Bereich des Siedlungsgebietes Mooslenz, die Gst.Nr. 614/15, KG 82109 Kössen, zu einem Kaufpreis von EUR 57,50 pro m² zu erwerben. Die neu vermessene Grundparzelle Nr. 614/15 weist eine Fläche von 6.042m² auf. Unter Einbeziehung dieses Grundstückes wurde

bereits ein Erschließungskonzept für eine Erweiterung des Siedlungsgebietes Mooslenz erstellt. Ausgehend von diesem Konzept wurde mit dem Verkäufer seinerzeit festgelegt, dass die südöstlichste Grundparzelle mit einer Fläche von 504m² nicht Gegenstand des geplanten Grunderwerbs sein wird. Demgemäß soll seitens der Gemeinde Kössen eine Grundfläche von 5538m² angekauft werden, sodass der Gesamtkaufpreis EUR 318.435,-- beträgt.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen die neu vermessene Grundparzelle Nr. 614/15, KG 82109 Kössen, abzüglich der im Erschließungskonzept für die Erweiterung des Siedlungsgebietes Mooslenz ausgewiesene südöstlichste Grundparzelle mit einer Fläche von rund 504m² ankauft. Demgemäß erwirbt die Gemeinde Kössen die Grundfläche von 5538m² zu einem Gesamtkaufpreis EUR 318.435,--. Festgehalten wird, dass die beim Verkäufer verbleibende Grundparzelle von 504m² im Widmungsverfahren nicht berücksichtigt wird.

11. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages hinsichtlich des Gehweges bei Gst.Nr. 87/7, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister berichtet über die derzeit laufende Generalsanierung der Alleestraße und die in diesem Zusammenhang mit den Anrainern geführten Gespräche. In diesem Zusammenhang wurden mit dem Eigentümer Gespräche zu nachfolgenden sein Gst.Nr. 87/7 betreffende Grundstücksmaßnahmen geführt:

- Bei dem auf Gst.Nr. 87/7 verlaufenden Gehsteig (Postgebäude) sollen im Zuge der Generalsanierung der Alleestraße ebenso die Belagsoberfläche im Sinne einer einheitlichen Gestaltung erneuert werden. Die bestehende Vereinbarung wurde zwischen der Post und der Gemeinde Kössen, jedoch ohne Rechtsnachfolgeregelung abgeschlossen. Deswegen soll die Dienstbarkeitsvereinbarung neu gestaltet werden.
- Der südliche Teil von Gst.Nr. 87/7 ragt mit einer Fläche von rund 30m² in den Postweg (Gemeindestraße). Der Postweg soll geringfügig nach Süden verlagert werden, damit diese Gemeindestraße nicht mehr über Gst.Nr. 87/7 geführt wird. Die diesbezügliche Vereinbarung soll auf Wunsch des Grundeigentümers einvernehmlich aufgelöst werden.
- Abschluss einer Vereinbarung über den Tausch von Gst.Nr. 87/1 und einer Ausgleichszahlung von EUR 10.000,-- gegen Gst.Nr. 2178/4.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass

- mit dem Grundeigentümer der Gst.Nr. 87/7 hinsichtlich des entlang der Alleestraße verlaufenden Gehsteiges ein aktualisierter Dienstbarkeitsvertrag über die unentgeltliche Einräumung eines immerwährenden und uneingeschränkten Gehrechtes im Sinne eines Gemeingebrauchs, samt freier Oberflächengestaltung sowie Betrieb und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen mit Wirkung ab 05.05.2021 abzuschließen ist,
- die bestehende Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung der in die Gemeindestraße (Postweg) ragende Teilfläche des Gst.Nr. 87/7, auf Wunsch des Grundeigentümers mit Wirkung zum 30.09.2021 aufgelöst wird. Dementsprechend wird ab diesem Zeitpunkt der Postweg geringfügig nach Süden verlagert.
- in Ergänzung zum GR-Beschluss vom 25.11.2021 mit Tagesordnungspunkt 14, das Gst.Nr. 87/1 verbunden mit einer Ausgleichszahlung von EUR 10.000,-- gegen Gst.Nr. 2178/4 getauscht wird.

12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Übereinkommens zur Verlängerung der bestehenden MTB-Route 246 (Dichtleralpweg) bis zur Staatsgrenze.

Der Bürgermeister informiert, dass in Abstimmung mit dem Obmann, Herr Hans Frohwieser, der Weginteressentschaft Dichtleralpweg, mit dem Grundeigentümer Herrn Johannes Schwentner sowie den Verantwortlichen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Gruppe Forst, eine Verlängerung der MTB Route Nr. 246 um rund 700m realisiert werden konnte. Konkret wird der Wegabschnitt zur Embachalpe und weiterführend bis zur Staatsgrenze in die MTB Route 246 aufgenommen. Die für die MTB Route 246 bestehenden Vertragsbedingungen werden weitgehend unverändert übernommen und wird der Vertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren mit geplantem Vertragsbeginn 30.04.2021 abgeschlossen.

Zu den Vertragspunkten ist festzuhalten, dass für die Gemeinde Kössen folgende wesentliche Verpflichtungen bestehen:

- die Wegehalterhaftung vom 01.04. – 31.10.,
- die Anbringung von Beschilderungen und allfällige Absperrung der MTB-Route,
- die Kosten der Rechtseinräumung liegen jährlich bei EUR 0,267/lfm (indexiert),
- einmal jährlich ist die Weganlage samt angrenzender Waldfläche vom Müll zu säubern,
- die Sperrung der Weganlage für die Holzbringung ist kostenlos zu dulden,
- eine allgemeine Haftpflichtversicherung wird über den Tiroler Tourismusförderungsfonds abgeschlossen.

Im Gegenzug übernehmen die Grundeigentümer die Beseitigung von Schäden an der Weganlage, die auf Naturgefahren zurückzuführen sind und stellen die Weganlage als MTB-Route zur Verfügung.

Der Gemeinderat beschließt mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen dieses Übereinkommen MTB Route 246 mit der Aufnahme der zusätzlichen Wegstrecke mit Vertragsbeginn 30.04.2021 und einer Laufzeit von 3 Jahren mit den Grundeigentümern abschließt.

13. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister informiert, dass nunmehr die Gemeinde Schwendt in ihrer letzten Gemeinderatssitzung die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kössen hinsichtlich des gemeinsamen Gewerbegebietes beschlossen hat. Zur weiteren Entwicklung dieses interkommunalen Gewerbegebietes fand am 30.04.2021 ein über das Amt der Tiroler Landesregierung, Geschäftsstelle für Dorferneuerung und Lokale Agenda 21, organisiertes Treffen mit dem Gestaltungsbeirat des Landes Tirols sowie dem Tiroler Bodenfonds statt. Seitens der Mitglieder des Gestaltungsbeirates wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Größe des Gewerbegebietes mit rund 3 Hektar die parallele Einbeziehung des Raumplaners, eines Architekten und eines Landschaftsplaners wichtig ist. Weiters sind seitens der Gemeinde auch Überlegungen dahingehend anzustellen, ob und inwieweit im künftigen Gewerbegebiet öffentliche Flächen für Mitarbeiter/Kunden-KFZ-Stellplätze, Mitarbeiter-Gastrobereich, Mitarbeiter-Pausenflächen, etc. vorgesehen werden sollen oder wie die Dachflächen zu gestalten sind. Seitens des Gestaltungsbeirates wird es als Chance gesehen, bereits in der derzeitigen Planungsphase betriebliche Interessenten aktiv einzubinden. Abschließend wurde ein Lokalausgang beim Gewerbegebiet vorgenommen.

Weiters berichtet der Bürgermeister über den aktuellen Stand der Generalsanierung der Alleestraße. Trotz der ungünstigen Witterungssituation wurde bis dato der Bauzeitplan eingehalten. Die bauausführende Firma Fröschl AG & Co KG informiert laufend über die von den Baumaßnahmen betroffenen Anrainern über die jeweiligen Sanierungsmaßnahmen.

Der Bürgermeister informiert, dass die Baumaßnahmen beim Neubau Sozialzentrum Kössen-Schwendt zügig voranschreiten und weiterhin der Finanz- und Zeitplan eingehalten wird.

Der Bürgermeister berichtet, dass am 06.05.2021 eine abschließende Begehung der fertiggestellten Bauwerke und Wegabschnitte des Schmugglerweges stattfinden wird. Es ist davon auszugehen, dass das Klobensteinprojekt in den nächsten Monaten abgeschlossen werden kann.

Weiters informiert der Bürgermeister, dass es beim Neubau des durch den Gemeindeverband Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl zu errichtenden Recyclinghofs zu einer zeitlichen Verzögerung in der Planung und Ausschreibung der Gewerke gekommen ist, sodass von einem Baubeginn im Sommer/Herbst 2021 auszugehen ist.

Es wird besprochen, dass in Aufrechterhaltung der Tradition die Landjugend den Maibaum aufgestellt hat, der von GR Andreas Heim gespendet wurde.

GR Hans-Peter Schwentner informiert über die aktuelle Situation im Bereich der Offenen Jugendarbeit.

GR Erwin Schweinester berichtet über die bedingt durch die derzeitige Situation eingeschränkte Dorfreinigungskaktion und lobt die rege Beteiligung der Bevölkerung.

GR Emanuel Daxer erläutert die aktuellen Aktivitäten im Kunstbereich und die künftig geplante Sanierung der künstlerisch gestalteten Betonwand im Bereich der Auffahrt zum Moserberg, die zwischenzeitlich witterungsbedingt in die Jahre gekommen ist. Im Rahmen der geplanten Sanierung werden die losen Teile durch ein Gemälde ersetzt.

An dieser Stelle kritisiert er auch die vereinzelt aufgetretenen Vandalenakte bei den Kunstwerken am Achendamm.

GR Hans Knoll berichtet über die erfolgreiche Shopping-Frühjahrsaktion „Kössener Glückselefant“, die am 1. April anlief. Der Kössener Glückselefant lehnt sich an die Vorjahresaktion der Wirtschaftskammer Kitzbühel rund um die Förderung der regionalen Wirtschaft an und läuft unter dem Motto „gemeinsam mehr GEWINNEN“. Kaufbelege – von Kössener Handelsunternehmen, Gastronomiebetrieben bis hin zu Handwerkern und Dienstleistern bzw. von Firmen-Niederlassung in Kössen – einfach an das Ortsmarketing Kössen senden. Aus allen Einsendungen werden wöchentlich fünf Gewinner gezogen. Als Preis winken je zwei 25 Euro-Gutscheine für die örtlichen Gastronomiebetriebe. Die Aktion finanziert sich durch Hauptsponsoren und zusätzliche Wochensponsoren. Die Laufzeit des „Kössener Glückselefanten“ hängt von den Sponsorbeiträgen ab. Zu den Hauptsponsoren zählen: Gemeinde Kössen, GriaßDi!, WK Kitzbühel, Raiffeisenbank Kössen-Schwendt, Sparkasse Kufstein, Volksbank Tirol.

Weiters werden in den nächsten Tagen vor dem Büro der Ortsentwicklung die Thujen entfernt und wird ein unter Einbindung des Obst- und Gartenbauvereins und von Schülern der Vorplatz zu einem kreativen Garten umgestaltet.

Für den Sommer soll zu neun Fixterminen im Dorfzentrum ein Markt mit Spielmöglichkeiten realisiert werden. Der Fokus soll dabei auf die Belebung der heimischen Gastronomie liegen. Weiters informiert GR Hans Knoll über verschiedene Maßnahmen zur Attraktivierung und Aufwertung des Lehrberufs durch verschiedene Betriebe und der Gemeinde Kössen. Eine diesbezügliche Aktion stellt der „Führerschein for free“ dar, im Zuge dessen der Lehrling die Kosten seiner KFZ-Lenkerberechtigung von Kössener Betrieben und der Gemeinde Kössen ersetzt bekommt.

GR Adam Aigner informiert über die Fertigstellung der Baumaßnahmen im Bereich der Nebenfahrbahn Waidach. Im Bereich des Grünstreifens wird eine Blumenwiese realisiert und soll

das Bushäuschen in den nächsten Tagen errichtet werden. Weiters informiert GR Adam Aigner über die geplante Verbreiterung der Zufahrtsbrücke für den in Planung befindlichen neuen Recyclinghof und den damit verbundenen Herausforderungen und Problemfällen.

14. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

GR Emanuel Daxer erwähnt die großartige Aktion von Herrn Peter Schröcksnadel über die außertourliche Öffnung des Skigebietes für ein Wochenende.

Auf Frage von GR Erwin Schweinester berichtet der Bürgermeister, dass das Projekt Hagertal weiterhin in Bearbeitung ist, jedoch es sich um ein längerdauerndes Verfahren handelt.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 09.06. und 07.07. sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 31.05. und 28.06. jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr geplant sind.

Der Bürgermeister schließt die GR-Sitzung nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen um 21:10 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Reinhold Flörl